

Allgemeine Mietbedingungen und Hausordnung des Haus Athena Studentenwohnheims Ludwigsburg

(Stand 04.08.2011)



§ 1	Wohnberechtigung	§ 12	Abstellen von Fahrzeugen
§ 2	Überlassung der Mieträume an Dritte	§ 13	Haftungsausschluss
§ 3	Miete und Zuschläge	§ 14	Schönheitsreparaturen
§ 4	Änderung der Miethöhe	§ 15	Vorzeitige Kündigung durch den Vermieter
§ 5	Kaution	§ 16	Außerordentliches Kündigungsrecht der „wohnberechtigten“ Mieter (§ 1 Allg. Mietb.)
§ 6	Über- bzw. Rückgabe der Mieträume	§ 17	Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses
§ 7	Betreten der Mieträume durch den Vermieter oder Beauftragte	§ 18	Ungültigkeit einzelner Mietvertragsbestimmungen
§ 8	Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung	§ 19	Hausordnung
§ 9	Nutzung der Miet- und Gemeinschaftsräume	§ 20	Zusätzliche Vereinbarungen
§ 10	Bauliche Veränderungen durch den Mieter		
§ 11	Inventar		

§ 1 WOHNBERECHTIGUNG

Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss oder Abbruch seines Studiums unverzüglich, d.h. im Beendigungsmonat, dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Mit dem Abschluss bzw. Abbruch des Studiums verliert der Mieter seine Wohnberechtigung und ist verpflichtet, innerhalb der Fristen des § 4 des Mietvertrages sein Mietverhältnis zu kündigen. Hiervon unberührt bleiben die Kündigungsrechte des Mieters gemäß § 16 der Allgemeinen Mietbedingungen. Kommt der Mieter seiner Anzeigepflicht nicht nach, so ist der Vermieter im Falle einer nachträglichen Kenntnis berechtigt, für den Zeitraum der fehlenden Wohnberechtigung eine Gastpauschale in Höhe von 20,00€ monatlich nachzufordern. Die nachträgliche Kenntnis berechtigt den Vermieter ebenfalls, das Mietverhältnis gemäß § 543 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 2 ÜBERLASSUNG DER MIETRÄUME AN DRITTE

(1) Jede (auch teilweise) Überlassung der Mieträume an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Hierunter fällt auch die nicht nur kurzfristige Aufnahme von Familienangehörigen (Partner, Kinder, etc.), soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters eingeholt wurde.

(2) Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters kann der Mieter während der vorübergehenden Abwesenheit vom Hochschulort die Mieträume einer anderen studierenden Person überlassen. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Vermieter nachzuweisen.

§ 3 MIETE UND ZUSCHLÄGE

Die monatliche Miete umfasst die Einzelmiete mit Kapitalkosten, Verwaltungskosten, Rücklagen, Rückstellungen und Betriebskosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom und Hausreinigung). Die Zahlung der Miete ist stets zu Beginn eines jeden Monats zu leisten, spätestens jedoch am 3. Werktag des Monats.

§ 4 ÄNDERUNG DER MIETHÖHE

Ist wegen einer Steigerung der Kosten, insbesondere der Betriebskosten, eine Mieterhöhung erforderlich, so ist nach entsprechender Feststellung und Mitteilung durch den Vermieter der Mieter verpflichtet, die erhöhte Miete zu entrichten.

§ 5 KAUTION

(1) Die Zahlung der Kaution ist Geschäftsgrundlage des Mietvertrages. Für den Fall, dass die Kautionszahlung nicht einen Monat vor dem Einzugsstermin auf dem Mietenkonto des Haus Athena Studentenwohnheims eingegangen ist, kann das Mietverhältnis wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage fristlos gekündigt werden.

(2) Die Kaution ist gemäß § 551 Abs. 3 Satz 5 BGB unverzinslich.

(3) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe des Wohnheimzimmers entsteht erst nach Zahlung der Kaution.

(4) Der Mieter kann während der Dauer des Mietverhältnisses die Kaution nicht mit Forderungen des Vermieters verrechnen. Die Kaution kann nach Auszug des Mieters mit

1. den Kosten für unterlassene Schönheitsreparaturen,
2. den Kosten für notwendige Mängelbeseitigung,
3. den Kosten für fehlende Inventarteile und Schlüssel
4. sonstigen Forderungen des Vermieters verrechnet werden.

(5) Nach einer angemessenen Bearbeitungsfrist ab Vertragsende (3 Monate) werden dem Mieter die Kaution oder die nicht verrechneten Teile der Kaution auf ein von ihm zu benennendes Konto überwiesen.

§ 6 ÜBER- BZW. RÜCKGABE DER MIETRÄUME

(1) Die Über- und Rückgabe der Mieträume erfolgt durch die örtliche Hausverwaltung. Der Einzug ist frühestens am jeweiligen ersten, der Auszug spätestens am letzten Werktag des Monats (außer Samstag) innerhalb der Arbeitszeiten der örtlichen Hausverwaltung möglich, ohne dass hierdurch ein Recht auf Mietminderung

besteht. Die Übernahme als auch die Rückgabe der Mietsache muss persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person durchgeführt werden. Erfolgt dennoch der Einwurf des Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssels in den Briefkasten des Hausverwalters, so wird eine Endabnahme in Abwesenheit durchgeführt. In Abwesenheit festgestellte Mängel gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters, der seine o.a. vertraglichen Obliegenheiten nicht erfüllt.

(2) Die Mieträume werden in renoviertem Zustand übergeben. Der Zustand der Mieträume zum Zeitpunkt der Übergabe muss in Form eines Übergabe- bzw. Einzugsprotokolls festgehalten werden. Mängel an den Mieträumen kann der Mieter nur geltend machen, wenn sie bei der Übergabe festgestellt worden sind und im Protokoll niedergelegt wurden bzw. wenn die Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Einzug schriftlich der jeweiligen Wohnheimverwaltung angezeigt wurden.

(3) Dem Mieter werden von der örtlichen Hausverwaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter ist nicht zulässig. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und macht aus Sicherheitsgründen den Einbau eines neuen Schließzylinders bzw. Schlosses erforderlich. Die Gesamtkosten hierfür trägt der Mieter. Der Mieter ist nicht berechtigt, vom Vermieter eingebaute Schlösser durch andere zu ersetzen.

§ 7 BETRETEN DER MIETRÄUME DURCH DEN VERMIETER ODER BEAUFTRAGTE

(1) Der Mieter ist in folgenden Fällen verpflichtet, dem Vermieter oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Mieträumen zu ermöglichen:

1. Während der Arbeitszeiten der örtlichen Hausverwaltung zur Prüfung des Zustands der Mieträume.
2. Für die Zeit der Ausführung von Arbeiten (Instandsetzung und bauliche Veränderung der Mieträume).
3. Nach Meldung eines Schadens oder Mangels durch den Mieter.
4. Jederzeit zur Abwendung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit.

(2) Der Vermieter wird den Mieter bei Anlässen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 so frühzeitig wie es die Umstände ermöglichen über Termin und ungefähre Dauer des erforderlichen Umfangs informieren.

(3) Ist weder der Mieter noch ein von ihm Bevollmächtigter zu einem angekündigten Termin oder in den Fällen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 und 4 anwesend, ist der Vermieter berechtigt, die Mieträume auch mit zur Verfügung stehenden Zweitschlüsseln zu öffnen.

(4) Verweigert der Mieter den Zugang oder macht ihn auf andere Weise unmöglich, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 8 MAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER VERBESSERUNG

(1) Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren notwendig werden, ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind.

(2) Der Mieter hat zu diesem Zweck den Zugang zu den betreffenden Räumen zu dulden. Die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert werden. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er weder die Miete ändern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz verlangen.

§ 9 NUTZUNG DER MIET- UND GEMEINSCHAFTSRÄUME

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume schonend und pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Insbesondere hat er für sachgemäße Lüftung und Heizung der Mieträume zu sorgen und die der Allgemeinheit zugänglichen Räume, Verkehrsflächen und Außenanlagen des von ihm bewohnten Wohnheims sorgfältig zu behandeln und stets sauber zu hinterlassen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Schäden oder Mängel dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Er haftet für Verluste und Beschädigungen, die von ihm, seinen Besuchern und Beauftragten sowie deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(3) Den Mietgliedern einer Wohngruppe obliegt gemeinschaftlich die Reinigung der Gemeinschaftsflächen innerhalb der Wohngruppen (Wohnungen bzw. Doubletten). Dies sind insbesondere die Küche, das Bad und das WC. Die Bewohner/-innen haben dafür gemeinsam einen Reinigungsplan zu vereinbaren und in der gemeinschaftlich genutzten Küche auszuhängen, wenn das Zimmer Teil einer Wohngruppe ist. Die Reinigung dieser gemeinsam genutzten Räume und internen Verkehrsflächen ist deshalb für jedes Mitglied der Wohngruppe verpflichtend.

Aus dem Reinigungsplan muss ersichtlich sein, welcher Mieter an welchem Tag für die Reinigung verantwortlich ist. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Reinigung zu überzeugen. Erfolgt die Reinigung nicht oder nicht ausreichend, ist der Vermieter nach Abmahnung berechtigt, die Räume selbst oder durch eine Fachfirma reinigen zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Mieter zu tragen, der laut Reinigungsplan am besagten Tag für die Reinigung verantwortlich war. Fehlt ein solcher

Reinigungsplan, sind die Kosten zu gleichen Teilen von allen anwesenden Mietern zu ersetzen.

Dies gilt auch für die eventuell vorhandenen Eingangsbereiche, Treppenaufgänge sowie Balkone und Terrassen der Wohnungen und Zimmer.

§ 10 BAULICHE VERÄNDERUNGEN DURCH DEN MIETER

Dem Mieter sind bauliche Veränderungen an den Mieträumen untersagt. Insbesondere ist jede Verminderung oder Vermehrung der elektrischen Leitungen verboten.

§ 11 INVENTAR

(1) Die übernommenen Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Mieträumen entfernt werden.

(2) Dem Mieter ist insbesondere untersagt, zusätzliche elektrische Großgeräte (Kühlschrank, Gefrierschrank, Backofen, Herdplatte, Mikrowelle, etc.) oder Heizgeräte in den Mieträumen aufzustellen.

(3) Das Einbringen von Teppichboden, der verklebt wird oder dessen Unterlage Beeinträchtigungen oder Beschädigungen des vorhandenen Bodenbelags verursacht werden können, ist untersagt.

§ 12 ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN

(1) Der Mieter ist verpflichtet, zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellplätze zu benutzen.

(2) Das Abstellen von dauernd nicht genutzten oder polizeilich nicht gemeldeten Kraftfahrzeugen auf dem Gelände des Studentenwohnheims ist grundsätzlich nicht gestattet. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig für den Fahrzeugbesitzer entfernt.

(3) Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf seine Rechte als Eigentümer an Kraftfahrzeugen, die entgegen Absatz 2 auf dem Gelände des Studentenwohnheims von ihm abgestellt wurden.

(4) Die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Studentenwohnheime oder in ihrer unmittelbaren Umgebung, die zu einer Belästigung anderer führen, ist nicht gestattet. Insbesondere sind alle Arbeiten untersagt, die zu Umweltverschmutzungen führen (z.B. Ölwechsel).

§ 13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für 1. Personen- oder Sachschäden des Mieters und seiner Besucher sowie für vom Mieter eingebrachte Sachen, es sei denn, der Schaden oder Verlust sei grob fahrlässig durch den Vermieter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen, auch wenn diese in

dafür vorgesehenen Räumen oder in sonstigen Bereichen des Wohnheims abgestellt worden sind;

2. nicht ordnungsgemäße Zuleitung oder Verlust der für den Mieter eingehenden Post oder abgegebenen Gegenstände;

3. Störungen durch Dritte, wie z.B. Lärmbelästigung durch Mitmieter, Nachbarschaft oder allgemeinen Verkehrslärm;

4. Betriebsstörungen jeder Art (z.B. Stromausfall).

§ 14 SCHÖNHEITSREPARATUREN

Abweichend von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB vereinbaren die Vertragsparteien:

(1) Der Mieter übernimmt die Mietsache in gereinigtem und renoviertem Zustand. Der Mieter verpflichtet sich, spätestens zum Ende des Mietverhältnisses auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen vorzunehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören – in notwendigem Umfang – das Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Außentüren von innen. Melaminbeschichtete Türen sind ausgenommen; diese dürfen nicht gestrichen werden. Es darf nur Raufasertapete verarbeitet werden. Der Anstrich der Wände und Decken hat mit einer handelsüblichen Dispersionsfarbe (Farbe weiß) zu erfolgen. Heizkörper, Rohre, Türrahmen etc. sind ausschließlich mit Lack zu streichen. Sofern die Arbeiten nicht von einem Fachhandwerker durchgeführt werden, müssen sie den Anforderungen einer fachgerechten Leistung entsprechen.

(2) Der Ersatz von Glühbirnen oder sonstigen Leuchtmitteln in den Zimmern geht zu Lasten des Mieters. Bei Auszug müssen sämtliche Leuchtmittel in gleicher Wattstärke und in brauchbarem Zustand übergeben werden.

(3) Im Falle einer übermäßigen Abwohnung der Mieträume bzw. einer unsachgemäßen Renovierung behält sich der Vermieter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 15 VORZEITIGE KÜNDIGUNG DURCH DEN VERMIETER

(1) Der Vermieter kann das Mietverhältnis vor seiner fristgemäßen Beendigung gemäß § 1 des Mietvertrages vorzeitig schriftlich kündigen, wenn

1. der Mieter die vertraglich geschuldete Kautions nicht bis zum Anfang des

ersten Wohnmonats bezahlt hat;

2. dem Vermieter eine weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen

erheblicher oder ständiger Vertragsverletzungen des Mieters nicht

zumutbar ist;

3. die Wohnberechtigung des Mieters nicht mehr besteht.

(2) Eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses gemäß Absatz 1 Ziff. 2 ist insbesondere möglich, wenn

1. der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Miethöhe für zwei Monate erreicht;

2. der Mieter die Mieträume vertragswidrig nutzt, insbesondere Dritten ganz oder teilweise überlassen hat.

§ 16 AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER „WOHNBERECHTIGTEN“ MIETER (§ 1 ALLG. MIETB.)

Studierende der PH und FH Ludwigsburg, ausgenommen der Studenten mit Zeitmietverträgen bis zu einer Laufzeit von 6 Monaten, können in nachfolgenden Ausnahmefällen das Mietverhältnis vorzeitig beenden:

(1) Bei einer Exmatrikulation wegen

- der Beendigung des Studiums
- eines Hochschulwechsels
- der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- der Aufgabe des Studiums
- nicht bestandener Abschlussprüfung

wird eine Sonderkündigung zum Ablauf des Folgemonats „nach Wirksamkeit“ anerkannt, sofern der Nachweis innerhalb des Ausstellungsmonats beim Vermieter eingereicht wird.

(2) Sonderkündigungen aufgrund einer Exmatrikulation, die die

vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ausgeschlossen, insbesondere Exmatrikulationen, die

- rückwirkend bzw. in zurückliegenden Semestern vorgenommen wurden.
- durch die PH oder FH Ludwigsburg zwangsweise vorgenommen wurden.

§ 17 PFLICHTEN DES MIETERS BEI BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses so herzurichten, dass eine Neuvermietung ohne Beanstandung möglich ist. Insbesondere gilt:

1. Hat der Mieter die Mieträume baulich verändert, muss er den ursprünglichen Zustand sach- und fachgerecht wiederherstellen.

2. Alle Schäden an den Mieträumen (einschließlich der vermieteten Einrichtungsgegenstände), für die der Mieter dem Vermieter haftet, müssen vom Mieter sach- und fachgerecht beseitigt werden.

3. Der Mieter muss notwendige Schönheitsreparaturen gemäß § 14 der Mietbedingungen sach- und fachgerecht vornehmen.

4. Der Mieter muss alle von ihm persönlich eingebrachten Sachen aus den Mieträumen und den sonstigen mitbenutzten Räumen entfernen.

5. Die Mieträume müssen gründlich gereinigt werden.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, 14 Tage vor dem Auszugstermin den Zustand der Mieträume zu überprüfen. Die zur Vorbereitung der Endabnahme durchzuführende Zimmerbesichtigung dient im beiderseitigen Interesse der verbindlichen Feststellung der Mängel oder Schäden bzw. der notwendigen Schönheitsreparaturen.

(3) Bei der Besichtigung werden die Feststellungen über den Zustand der Mieträume in einem Protokoll festgehalten. Soweit die Mängel oder Schäden bzw. unterlassenen Schönheitsreparaturen vom Mieter zu vertreten sind, gilt die Zeit bis zur fristgerechten Rückgabe der Mieträume als Frist im Sinne von § 326 BGB. Der Vermieter ist berechtigt, zum fristgemäßen Rückgabetermin noch nicht beseitigte Mängel und Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, für die dafür entstehenden Aufwendungen sowie für eventuelle Forderungen Dritter Schadensersatzentgelt zu leisten. Das gleiche gilt auch, wenn der Mieter die rechtzeitige Besichtigung verhindert oder verweigert hat.

(4) Spätestens bis zum vertragsgemäßen Rückgabetermin muss der Mieter

1. dem Vermieter alle, auch eventuell selbst gefertigte Schlüssel zu den

gemieteten und mitbenutzten Räumen übergeben,

2. dem Vermieter seine neue Anschrift und

3. die zur Rückzahlung der Kautions- und anderer eventueller Guthaben erforderliche Bankverbindung angeben.

(5) Persönliches Eigentum, das der Mieter entgegen seiner Verpflichtungen zur Entfernung nach Rückgabe der Mieträume in den gemieteten oder mitbenutzten Räumen hinterlassen hat, darf der Vermieter entfernen. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, Sachen ohne erkennbaren Wert zu vernichten. Sachen, die der Vermieter in Verwahrung genommen hat, gehen nach Ablauf eines Jahres in das Eigentum des Vermieters über. Für während der Verwahrung entstehende Beschädigungen oder Verluste haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 18 UNGÜLTIGKEIT EINZELNER MIETVERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages ungültig sein, behalten die anderen ihre Gültigkeit. Eine Ersatzbestimmung zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolges in den gesetzlich erlaubten Grenzen gilt als vereinbart.

§ 19 HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben im Wohnheim erfordert besondere Rücksichtnahme aufeinander, jede Belästigung der Mitbewohner ist zu vermeiden.

(1) Das Kochen und die Benutzung von elektronischen Küchengeräten innerhalb des angemieteten Zimmers sind strengstens untersagt.

(2) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist äußerste Ruhe zu halten. Dazu gehört auch der durch Mitbewohner hörbare Rundfunk- und Fernsehempfang. Auch außerhalb dieser Zeiten ist darauf zu achten, dass insbesondere durch Musik etc. keine Mitbewohner gestört werden.

(3) Die Nutzung der Verfügungsräume ist grundsätzlich nur bis 1.00 Uhr (Sperrstunde) erlaubt. Die Hausruhe gem. Abs. 1 der Hausordnung ist bei Veranstaltungen grundsätzlich einzuhalten.

(4) Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur vom Mieter - unter Rücksichtnahme auf die anderen Mieter - in Anspruch genommen werden. Der Vermieter ist berechtigt, den Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen in einer Benutzungsordnung zu regeln.

(5) Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner und sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. Gemeinschaftsräume sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen. Sie sind bei Verlassen grundsätzlich abzuschließen.

(6) Bei nicht nur vorübergehendem Verlassen des Zimmers sind Fenster zu schließen, der Strom auszuschalten und der Wasserhahn gut zuzudrehen. Die Zimmertür sollte auch bei kurzfristigem Verlassen abgeschlossen werden.

(7) Die Hauseingangstüren des Wohnheims sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr, und zwar nicht nur bei Benutzung, sondern auch, wenn sie offenstehend angetroffen werden, zu verschließen.

(8) Für Rundfunk- und Fernsehgeräte muss jeder Bewohner die entsprechenden Gebühren an die GEZ zahlen.

(9) Dem Mieter ist nicht gestattet, Tiere zu halten (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vermieters).

(10) Jeder Mieter ist durch Gesetz verpflichtet, seinen Einzug bzw. Auszug innerhalb einer Woche dem Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt/ Ausländerbehörde anzuzeigen.

(11) Das Rauchen ist in den Zimmern sowie im Wohnheim untersagt.

(12) Sollte beim Auszug bemerkt werden, dass trotz § 19 Abs. (11) im Zimmer geraucht wurde, so wird das gesamte Zimmer neu gestrichen und nach § 20 abgerechnet.

§ 20 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

Der Vermieter hat die Wohnheime nach dem Kostendeckungsprinzip (kostendeckende Mieten) zu bewirtschaften. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten auf ein Minimum zu beschränken sind. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand soll daher nicht von der Allgemeinheit getragen werden, sondern von den Verursachern. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien folgende pauschale Gebühren:

25,00€	Umzugsgebühr
50,00€	Gebühr für die vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses in anerkannten Härtefällen
30,00€	Reinigungspauschale beim Auszug, umfasst die Grundreinigung für den Boden, die Gardine und den Matratzenbezug
5,00€	Mahngebühr bei Zahlungsverzugs
25,00€	Pauschale für die Inanspruchnahme des Notdienstes
20,00€	Monatliche Gastpauschale für nicht „wohnberechtigte“ Mieter (§ 1 der Allg. Mietb.)
15,00€	Pauschale für Verlust eines kleinen Schlüssels (Briefkasten-, Küchenfach-, Kühlfach-, Kleiderschrank-, Schreibtischschlüssel)
100,00€	Pauschale für den Ersatz eines Schließzylinders mit geänderter Schließung ohne Schlüssel
45,00€	Pauschale für den Ersatz eines Zylinderschlüssels
50,00€	Pauschale für einen Teilanstrich
200,00€	Pauschale für einen Komplettanstrich
10,00€	Gebühr für einen Sondertermin für den Ein- oder Auszug
50,00€	Zimmerreinigung, falls das Zimmer bei der Abnahme nicht ausreichend gereinigt ist.
25,00€	Vorraumreinigung, falls der Vorraum bei der
p. Person	Abnahme nicht ausreichend gereinigt ist.
25,00€	Küchenreinigung, falls die Küche bei der
p. Küche	Abnahme nicht ausreichend gereinigt ist.